

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 18/13 B

L 5 AS 83/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 19 AS 88/06 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Harz,
Kurtstraße 13, 38855 Wernigerode,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
H a n n a p p e l und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Novem-
ber 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. November 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter Einbeziehung des Vortrags des Klägers und der sonstigen Gerichtsakten unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Rechtssache kommt insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Alle hier aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und der rückwirkenden Bewilligung höherer Leistungen sind vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in den vom Landessozialgericht (LSG) in Bezug genommenen Entscheidungen vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09) sowie vom 24.3.2010 (1 BvR 395/09) geklärt. Es ist nicht ersichtlich, dass durch den vorliegenden Rechtsstreit, in dem es um die Höhe der Regelleistung sowie der Kosten für Unterkunft und Heizung von 2005 bis 2010 geht, darüberhinausgehende, noch nicht entschiedene Rechtsfragen aufgeworfen werden.
- 3 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat.
- 4 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann und den der Kläger in zulässiger Weise geltend machen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertre-

ten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen.

- 7 Soweit der Kläger weiterhin beim BVerfG die Eintragung seines Schriftsatzes in das "allgemeine Register für die Verfassungsbeschwerde" beantragt hat, bedarf dieser Antrag keiner Entscheidung des BSG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

